Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/12/13 3Ob659/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1950

Norm

GOG §89

Rechtssatz

Haben die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich vereinbart, daß die gegen einen Wechselzahlungsauftrag erhobenen Einwendungen als zurückgezogen gelten, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wird, so sind in diese Frist die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 659/50
  Entscheidungstext OGH 13.12.1950 3 Ob 659/50
  Veröff: SZ 23/382

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0059710

Dokumentnummer

JJR_19501213_OGH0002_0030OB00659_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at